



Einwohnergemeinde Thierachern

Reglement über Wahlen und Abstimmungen

Gemeindeversammlung vom 29. November 1999

Reglement über Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinde Thierachern

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

A Allgemeine Bestimmungen

Wahlen und Abstimmungen **Art. 1**
Die Zuständigkeit zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Stimmrecht **Art. 2**
Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde Thierachern wohnt.

Briefliche Stimmabgabe **Art. 3**
Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung **Art. 4**
Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Wahl- und Abstimmungstage **Art. 5**
¹Die Wahl- und Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

²Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Urnenöffnungszeiten **Art. 6**
Der Gemeinderat legt die Urnenöffnungszeiten unter Vorbehalt der übergeordneten Bestimmungen fest.

Druck der Stimm- und
Wahlzettel

Art. 7

¹Der Gemeindegeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

²Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

³Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

⁴Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge beziehen die ausseramtlichen Wahlzettel zum Selbstkostenpreis.

⁵Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁶Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Eine Vorlage wird mit „JA“ angenommen und mit „NEIN“ verworfen.

Stimmrechtsausweise

Art. 8

¹Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9, Abs. 1 nachfolgend.

²Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

³Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden.

⁴Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung Stimm- und Wahlzettel

Art. 9

¹Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

²Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft

³Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine sachliche Botschaft des Gemeinderates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

⁴Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht und Abgabetermin.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Art. 10

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen genügend leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 11

¹Der Gemeinderat wählt den ständigen Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) für 4 Jahre. Der Ausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Personen.

²Das Präsidium des Ausschusses wird für jede Abstimmung durch den Sekretär aus der Mitte des Ausschusses neu bestimmt.

³Der Gemeindegeschreiber oder sein Stellvertreter fungieren von Amtes wegen als Sekretär des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses.

⁴Nach Vollendung einer vollen Legislatur als Mitglied des ständigen Ausschusses kann die betreffende Person lebenslang nicht mehr zu diesem Dienst verpflichtet werden.

⁵Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

⁶Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

⁷Der Ausschuss wird von Präsident und Sekretär instruiert.

Aufgaben

Art. 12

¹Die Mitglieder versammeln sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

²Der Präsident gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³Dem Ausschuss obliegt die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinträchtigt und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

Art. 13

¹Nach Schluss des Wahl- oder Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Stimmausweise und abgestempelte Stimm- und Wahlzettel eingelangt sind.

²Übersteigt die Zahl der abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel die Zahl der Stimmausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Wahlausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest. Die Stimmausweise und Stimm- oder Wahlzettel sind versiegelt und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Wahlausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 14 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 15 ¹ Der Sekretär gibt die Ergebnisse jedes Abstimmungs- und Wahlganges durch Anschlag in der Gemeindeverwaltung bekannt.
Gültigkeit	² Der Gemeinderat bestätigt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen, wenn <ul style="list-style-type: none"> – keine Mängel zu beheben sind – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten ist – die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die bestätigten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	Art. 16 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl, unter Angabe der Gründe, beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung unter Beizug von zwei Mitgliedern des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses vorgenommen. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

Abstimmungs- und
Wahlprotokolle

Art. 17

¹Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

²Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

³Bei Majorzwahlen zudem

- die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang
- die Namen der Gewählten

⁴Bei Proporzahlen ausserdem

- die eingereichten Listen
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen
- die Kandidatenstimmen jeder Liste
- die Zusatzstimmen jeder Liste
- die Parteistimmen jeder Liste
- die leeren Stimmen
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste
- die Namen der Gewählten und Ersatzpersonen mit ihrer Stimmenzahl

⁵Das Protokoll ist vom Präsidenten und Sekretär des Wahlausschusses zu unterschreiben und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und
Wahlmaterial

Art. 18

¹Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt und sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

²Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindegemeinschreiber das Material.

Beschwerden

Art. 19

¹Beschwerden in Wahlsachen sind innert 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

²Die Frist beginnt für Urnenabstimmung und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

B Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 20

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „JA“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiative mit Gegen-
vorschlag

Art. 21

¹Ein allfälliger Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Initiative unterbreitet.

²Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen.

³Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag von den Stimmberechtigten angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

Mehrheitsprinzip

Art. 22

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs zählen die leeren und ungültigen Stimmen nicht.

C Die Urnenwahlen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin

Art. 23

¹Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

²Die Gemeinde bildet einen einzigen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen	<p>³Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens acht Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt des Kantons Bern und im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 24</p> <p>¹Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>²Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.</p> <p>³Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 25</p> <p>¹Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p>²Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum 39. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 26</p> <p>¹Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>²Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.</p>

Vertreter

Art. 27

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge **Art. 28**

¹Der Gemeindegemeinschafter prüft jeden Wahlvorschlag bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

²Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlages mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 25 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 29

¹Werden keine oder zuwenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

²Der Gemeindegemeinschafter hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

2. Proporzahlen

Listen

Art. 30

¹Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindegemeinschafter versieht diese in der Reihenfolge des Einganges mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung ²Der Gemeindegeschreiber veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindungen **Art. 31**
¹Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem in Art. 25, Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

²Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels **Art. 32**
¹Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

²Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel **Art. 33**
¹Wahlzettel, die nicht vom Wahlausschuss abgestempelt sind, werden nicht gezählt.

²Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 34

¹Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

²Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 35

¹Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 34 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

²Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

Art. 36

¹Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

²Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 37

¹In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst

- die Kandidatenstimmen
- die Zusatzstimmen
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen)
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen

Verteilzahl

²Die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³Die Parteistimmen jeder eingereichten Liste werden durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilung

Art. 38

¹Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon vergebenen zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugewiesen. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

²Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Verteilung in Listenverbindungen

Art. 39

¹Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

²Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 37, Abs. 3 und Art. 38 verteilt.

Gewählte und Ersatzpersonen

Art. 40

¹Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit einigen sich die Kandidaten oder entscheidet das Los.

²Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzpersonen.

³Die Ersatzpersonen rücken an die Stelle der ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl einigen sich die Kandidaten oder entscheidet das Los.

⁴Verzichtet eine Ersatzperson auf das Nachrücken, verliert sie dieses Recht für die Dauer der laufenden Legislatur.

⁵Das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

Stille Wahl

Art. 41

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers bekannt zu machen.

Ergänzungswahl

Art. 42

¹Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzpersonen mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

²Die Unterzeichner des in Betracht fallenden Wahlvorschlages werden vom Gemeindegeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innert 10 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 5 der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlages. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴Machen die Unterzeichneten von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 29 an.

3. Majorzwahlen

Gemeinderatspräsident

Art. 43

¹Die Majorzwahl des Gemeinderatspräsidenten findet an demselben Tag statt, wie diejenige des Gemeinderates.

²Wird die zum Gemeinderatspräsidenten gewählte Person nicht gleichzeitig für das Amt eines Gemeinderates gewählt, ist ihre Wahl ungültig. Die Gemeinderatspräsidentenwahl muss wiederholt werden und bleibt auf die gewählten Gemeinderäte beschränkt. Für diesen Wahlgang gilt das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlvorschläge	<p>Art. 44 ¹Der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Einganges mit einer Ordnungsnummer.</p>
Veröffentlichung	<p>²Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 45 ¹Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlzettel steht.</p> <p>²Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.</p> <p>³Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).</p> <p>⁴Kumulieren ist nicht zulässig.</p>
Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 46 ¹Wahlzettel, die nicht vom Wahlausschuss abgestempelt sind, werden nicht gezählt.</p> <p>²Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³Bei brieflicher Stimm- und Wahlabgabe bleiben die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 47 ¹Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>²Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>

Streichungen

Art. 48

¹Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 47 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

²Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Erster Wahlgang

Art. 49

¹Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

²Die gültigen Wahlzettel werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

⁴Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 50

¹Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

²Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

³Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 51

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl

Art. 52

Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers bekannt zu machen.

Ersatzwahl

Art. 53

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

C Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen **Art. 54**

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.

Strafen

Art. 55

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassenen Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmung anwendbar sind.

²Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Inkrafttreten

Art. 56

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01. Januar 2000 in Kraft.

²Es hebt das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 11. Dezember 1995 und das Wahlreglement vom 29. Juni 1987 sowie allfällige weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die mit der Teilrevision vom 7. Dezember 2009 geänderten Artikel 11, 15, 23, 29, 30, 40, 41, 44, 55 und 56 treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 1999.

Die Teilrevision von Artikel 11, 15, 23, 29, 30, 40, 41, 44, 55 und 56 wurden durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

sig. Peter Ochsenbein
Gemeindepräsident

sig. Monika Gerber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Wahlen und Abstimmungen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29. November 1999 beziehungsweise die Teilrevision vom 7. Dezember 2009 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3634 Thierachern, 9. Januar 2010

Gemeindeschreiberei Thierachern

sig. Monika Gerber
Gemeindeschreiberin